



Allgemeine Einkaufsbedingungen der UDG United Digital Group (Stand: Oktober 2018)

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der UDG United Digital Group GmbH sowie ihrer gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Auftraggeber“) mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Auftragnehmer“), sofern der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten auch für künftige Verträge mit dem Auftragnehmer, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall auf sie hinweisen muss, wenn sie dem Auftragnehmer vorgelegen haben und er sie anerkannt hat.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos angenommen oder abgenommen werden.

§2 Bestellungen / Vertragsschluss

(1) Eine Bestellung des Auftraggebers wird mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten hinzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer ist gehalten, die Annahme einer Bestellung schriftlich zu bestätigen. Die vorbehaltlose Ausführung einer Bestellung gilt als Annahme.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer einseitig abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

§3 Leistung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung der konkret vom Auftraggeber in seiner Bestellung beauftragten Lieferungen oder Leistungen.

(2) Der Auftragnehmer führt die Lieferung oder Leistungen und ihm übertragenen Arbeiten in eigener Regie und Verantwortung aus. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in das Unternehmen des Auftraggebers sowie seiner gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen erfolgt.

(3) Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Auftragnehmer. Die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschließlich über den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist dem Auftraggeber rechtzeitig anzukündigen.

(4) Der Auftragnehmer wird bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und dafür auf Verlangen des Auftraggebers Nachweis erbringen. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter zu Lasten des Auftraggebers, kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeiter zu verzichten. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Auftragnehmer. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags keine Mitarbeiter einzusetzen, die zuvor beim Auftraggeber beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen beendet wurde.

(5) Der Auftragnehmer ist zur Vertretung des Auftraggebers nicht berechtigt, sofern er nicht schriftlich bevollmächtigt wird.

(6) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unaufgefordert über diejenigen Tatsachen bzw. ihre Änderung unverzüglich informieren, die beim Auftragnehmer eine Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen können.

§4 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit diese in diesen AEB oder einzelvertraglich vereinbart sind.

(2) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung den erforderlichen Zutritt zum Betrieb des Auftraggebers und stellt Arbeitsräume zur Verfügung, soweit dies erforderlich ist. Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die Leistung unter Verwendung eigener Arbeitsmittel zu erbringen. Ist dies im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die zu erbringende Leistung nicht möglich, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung.

(3) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.

(4) Unzureichende Mitwirkungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt der Auftraggeber nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich nicht auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung berufen.

§5 Liefer- oder Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen/Lieferungen

(1) Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Lieferungen oder Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist.

(2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für diese zusätzlichen und weitergehenden Lieferungen oder Leistungen ein neues schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Lieferungen oder Leistungen erbracht werden. Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt trotz zumutbaren Änderungsverlangens keine Einigung, kann der Auftraggeber den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

§6 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Vereinbarte Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Ist ein Preis auf der Bestellung nicht vermerkt, so wird der Auftragnehmer den niedrigsten Marktpreis oder seinen Herstellungspreis berechnen. Spätere Preisverhandlungen mit dem Auftragnehmer bleiben vorbehalten.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle geschuldeten Lieferungen oder Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Reisekosten, Spesen etc.) des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung etc.) ein.

(3) Die Vergütung von Lieferungen oder Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung. Vereinbarte Fälligkeitsabreden bleiben hiervon unberührt.



(4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet ab vollständiger und mangelfreier Lieferung und Leistung oder Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Auftraggebers eingeht.

(5) Erfolgt die Abrechnung nach Zeit- und/oder Materialaufwand aufgrund der vom Auftraggeber wöchentlich anzuerkennenden und entsprechend zu unterzeichnenden Nachweise unter Zugrundelegung der vereinbarten Verrechnungssätze, muss dies auf der Rechnung prüfbar aufgeführt werden.

(6) Bei Lieferungen oder Leistungen, für die eine Abnahme vorgesehen war, ist die schriftliche und vom Auftraggeber gegengezeichnete Abnahmebestätigung der Rechnung beizufügen.

(7) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die auf der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Für eine richtige Zuordnung müssen sie die organisatorischen Kennzeichen der Bestellung, wie Besteller, Bestellnummer, Lieferort etc. enthalten. Für vereinbarte Teilzahlungen erbitten wir entsprechend gekennzeichnete Teilrechnungen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

(8) Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, vom Auftraggeber anerkannter oder unbestrittener Gegenforderungen. Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.

(9) Ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.

§7 Untersuchung / Mängelrüge von Waren

(1) Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, nimmt der Auftraggeber die Untersuchung nach Ablieferung von Ware innerhalb von spätestens 10 Tagen vor. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Sie zielt zunächst auf Mängel ab, die unter äußerlicher Begutachtung sowie im Stichprobenverfahren über wesentliche Produktmerkmale offen zu Tage treten.

(2) Die Mängelrüge von offenen oder erst später auftretenden versteckten Mängeln ist rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Entdeckung eines Mangels beim Auftragnehmer eingeht.

(3) Soweit eine Abnahme durch den Auftraggeber gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, erfolgt eine Untersuchung im Rahmen der Abnahme.

§8 Mängelrechte / Mängelhaftung

(1) Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für Sach- und Rechtsmängel an den geschuldeten Lieferungen und Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber, falls dies gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen, eine Fristsetzung nach gesetzlicher Regelung entbehrlich oder unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, wenn der Auftragnehmer nicht zu erreichen ist und die Betriebssicherheit gefährdet ist oder der Eintritt unverhältnismäßiger Schäden drohen), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unterrichtet.

(3) Elektrische Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen und den VDE-Sonderbestimmungen entsprechen.

(4) Sind TÜV-Abnahmen (Technischer Überwachungs-Verein) vorgeschrieben, hat der Auftragnehmer die jeweiligen Vorbedingungen zu schaffen, damit die Bestimmungen des abnehmenden TÜV eingehalten und erfüllt werden.

(5) Feuerschutzeinrichtungen sind entsprechend den Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer auszuführen.

(6) Die gesetzlichen Rückgriffsrechte für einen Lieferantenregress aus §§ 445a, 478 BGB stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu.

§9 Liefertermine und Fristen / Verzug

(1) Vereinbarte Liefertermine und Fristen für Lieferungen oder Leistungen sind für den Auftragnehmer verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er diese, aus welchen Gründen auch immer, voraussichtlich nicht einhalten kann. Maßgebend für die Einhaltung ist bei Lieferungen der Eingang der Ware am Bestimmungsort, bei Leistungen deren Fertigstellung am Ausführungsort. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich.

(2) Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% der vereinbarten Netto-Vergütung der rückständigen Leistung pro vollendetem Kalendertag des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der vereinbarten Netto-Vergütung für die rückständige Leistung. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen - unter Anrechnung der Vertragsstrafe - bleibt vorbehalten. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, hat der Auftraggeber das Recht, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Begleichung der Schlussrechnung zu erklären.

(3) Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für marktgängige Waren und Zulieferteile.

§10 Lieferung / Gefahrübergang / Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt „DDP Bestimmungsort, Incoterms® 2010“ an den jeweils angegebenen Ort. Sofern eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, tritt die Erfüllung erst mit Abnahme durch den Auftraggeber ein.

(2) Ist der Bestimmungsort bei Vertragsabschluss nicht geregelt, aber das Recht zur Bestimmung dieses dem Auftraggeber übertragen, so hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Erhalt der Bestellung nachzufragen, wohin die Lieferung erfolgen soll. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort des Vertrages (Bringeschuld).

(3) Ist vereinbart, dass Versandkosten vom Auftraggeber übernommen werden, ist die jeweils kostengünstigste Versandart zu wählen, sofern keine gesonderte Absprache über Versendungsart oder Frachtführer getroffen wurde.

(4) Für den Versand sind sämtliche Lieferungen dem Frachtführer ausreichend und transportsicher verpackt, zusammen mit den erforderlichen Begleitpapieren (Frachtbriefe usw.) zu übergeben.

(5) Der Lieferung ist in einfacher Ausfertigung ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung (Datum und Nummer) und Kennziffer beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber eine hieraus resultierende Verzögerung in der Bearbeitung und Bezahlung der Lieferung nicht zu vertreten. Untersuchungs- und Rügepflichten sowie Zahlungs- und Skontofristen verlängern sich in diesem Fall um die Dauer der Verzögerung. Sofern Herkunft oder Zuordnung einer Lieferung nicht möglich ist, hat der Auftraggeber auch das Recht, die Annahme der Lieferung abzulehnen.

(6) Nicht vereinbarte Teillieferungen und Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Diese führt nicht zu einer vorzeitigen Fälligkeit von Zahlungsansprüchen.

(7) Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zurückzunehmen.

(8) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.



(9) Wenn für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers (z.B. Bereitstellung von Material, Übergabe von Unterlagen) erforderlich ist und eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit nicht vereinbart ist, muss der Auftragnehmer diese so frühzeitig anfordern, dass es nicht zu Verzögerungen der Abwicklung kommt.

(10) Der Auftragnehmer versichert sich auf seine Kosten ausreichend gegen Transportschäden. Wird vereinbart, dass der Auftraggeber die Transportversicherung abschließt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig das Versanddatum, die Versandart, den Wert der Sendung, das Gewicht, die Anzahl der Colli, sowie Maße und Gewichte des größten Collo anzugeben.

§11 Einschaltung Dritter

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung ganz auf Dritte zu übertragen oder durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Die Zustimmung darf der Auftraggeber jedoch nur aus sachlichem Grund verweigern. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Dritte/Subunternehmer nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung bietet oder fachlich nicht geeignet ist, z.B. weil ihm erforderliche Qualifikationen fehlen.

§12 Haftung allgemein / Versicherung

(1) Die vertragliche und außervertragliche Haftung des Auftragnehmers richtet sich auch in anderen als den in Ziff. 8 und Ziff. 9 aufgeführten Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er über einen ausreichenden Versicherungsschutz auf die Dauer der geschäftlichen Zusammenarbeit verfügt. Zu diesem Zweck unterhält der Auftragnehmer zu mindestens eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 5,0 Mio. für Personenschäden und in Höhe von EUR 1,0 Mio. Sachschäden. Auf Anforderung weist er diese gegenüber dem Auftraggeber nach.

§13 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Soweit dem Auftraggeber wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt für diese die gesetzlich vorgesehene regelmäßige Verjährungsfrist.

§14 Geheimhaltung / Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Briefingunterlagen, Styleguides, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber vorhandene Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind geheim zu halten und ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung des Vertrags zurückzugeben. Gegenüber Dritten, ausgenommen freigegebene Dritte nach Ziff. 11, sofern diese die Unterlagen zur Ausführung benötigen, sind sie geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder von den Berechtigten allgemein zugänglich gemacht wurde.

(2) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von bereitgestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für den Auftraggeber vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber. Dieser gilt als Hersteller und erwirbt spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am verarbeiteten oder neu entstandenen Gegenstand.

(4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Unterlagen und Gegenstände unverzüglich informieren.

(5) Der Auftraggeber widerspricht allen Eigentumsvorbehaltsregelungen des Auftragnehmers, die über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

§15 Rechte an Arbeitsergebnissen / Urheberrechte

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber unwiderruflich an allen von ihm selbst oder durch Dritte im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferungen oder Leistungen gefertigten Arbeiten und Arbeitsergebnisse – auch soweit diese Rechte erst zukünftig entstehen – bereits hiermit sämtliche ausschließlichen, inhaltlich, örtlich und zeitlich nicht beschränkten urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstige Schutzrechte für jede Art der gegenwärtig bekannten Nutzungsarten zur umfassenden Verwertung. Diese Rechteübertragung schließt auch das Änderungsrecht und das Recht zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Übertragung an Dritte sowie insbesondere auch die folgenden Rechte ein:

(1.1) das Recht, diese Arbeiten für sämtliche Werbe-, Promotion- und Marketingmaßnahmen jeder Art und Form zu verwenden und über alle unternehmensinternen und externen Kommunikationswege zu verbreiten, dies schließt die Verwendung in allen online und offline Werbemedien ein, dazu zählen auch Plakate, Anzeigen in Zeitungen/Zeitschriften, Kino-, und Fernsehwerbefilmen, Internetseiten, Videoportale und sonstige digitale oder dingliche Medien,

(1.2) das Recht, diese Arbeiten beliebig oft in jeder technischen Form zu senden. Die Sendung kann terrestrisch, mittels Satelliten und Kabel, unter Einschluss der Kabelweitersendung oder per Datenleitungen, mobil oder per Internet erfolgen,

(1.3) das Recht, diese Arbeiten ganz oder in Teilen in nicht-öffentlichen und öffentlich zugänglichen Datenbanken, Daten- und Kommunikationsnetzen (z.B. Internet, World Wide Web, Telefon- und Mobilfunknetze, Online-Dienste) beliebig oft zu verwenden und zum Zwecke des Speicherns (Download) und der Wiedergabe auf beliebigen Geräten (wie z.B. Computer, Taschencomputer, Mobiltelefone, Smartphones etc.), über sämtliche drahtgebundenen oder drahtlosen Übertragungswege zu übermitteln und zu senden,

(1.4) das Recht, diese Arbeiten auf jede andere Art öffentlich und nichtöffentlich wiederzugeben, sie vorzuführen, auszustellen, insbesondere bei Präsentationen, auf Messen, in Filmtheatern, Promotion- und Schulungsveranstaltungen sowie am Point of Sales,

(1.5) das Recht, diese Arbeiten beliebig oft in jeder Form zu vervielfältigen, insbesondere in gedruckter oder digitaler Form, auf analogen und digitalen Ton-, Bildton- und sonstigen Datenträgern (z.B. CD, CD-ROM, CD-I, DVD, Videokassetten, Video-Discs, Chips, RAM- und ROM-Cards, SIMCards, Dias, Clips, Games etc), und diese Vervielfältigungsstücke über sämtliche Vertriebswege, einschließlich des Direktmarketings und über beliebige Dritte, zu verbreiten und diese Vervielfältigungsstücke zu verwenden,

(1.6) das Recht, diese Arbeiten mit anderen Leistungen und Werken zu verbinden oder diese zu verändern und die so verbundenen oder veränderten Werke und/oder Leistungen zu verwenden.

(2) Eine Beschränkung von Nutzungs- und sonstigen Rechten in Kostenvoranschlägen und Rechnungen oder sonstiger Korrespondenz ist unwirksam. Insbesondere besteht Einigkeit darüber, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers keine Anwendung finden – auch nicht, wenn auf diese in Rechnungs- oder Angebotstexten des Auftragnehmers formal verwiesen wird. Beschränkungen von Rechten und Abweichungen von diesem Vertrag müssen in jedem Einzelfall als Anlage zu dem entsprechenden Einzelvertrag aufgenommen und durch den Auftraggeber schriftlich genehmigt werden. Als Kaufpreis zahlt der Auftraggeber die in jedem Einzelvertrag ausgewiesene Vergütung, die vom Auftragnehmer als angemessen



sen für sämtliche erbrachten Lieferungen oder Leistungen und Ergebnisse sowie für die Übertragung sämtlicher aktueller und zukünftiger (Nutzungs-) Rechte akzeptiert wird.

(3) Die Aufnahme in eine Mustermappe, Musterrolle, Internetseite oder dergleichen ist dem Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erlaubt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine speziell für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse auf Basis dieses Vertrages anderweitig zu verwenden.

§16 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen alle Informationen und Daten des Auftraggebers sofort wirksam gegen den Zugriff Unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu schützen und alle Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) - einzuhalten

(2) Hat der Auftragnehmer Hinweise darauf, dass Unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben können, so hat er unverzüglich den Auftraggeber zu informieren und in Abstimmung mit dem Auftraggeber alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.

(3) Sollte der Auftragnehmer die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.

(4) Der Auftragnehmer wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.

(5) Für den Fall der Mitteilung etwaiger Erfindungen behält sich der Auftraggeber alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor. Der Auftragnehmer erkennt an, dass alle Rechte an den Daten, Unterlagen, Speichermedien etc. insbesondere Eigentumsrechte und Urheberrechte des Auftraggebers ausschließlich zustehen.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der Auftragnehmer wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen und schriftlich bestätigen.

(7) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem Auftraggeber oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

(8) Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer der Pflichten aus diesem § 16 durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der jeweiligen Nettovergütung des betroffenen Einzelvertrags zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist für alle Fälle ihres Anfalles begrenzt auf maximal 25% der jeweiligen Nettovergütung des betroffenen Einzelvertrags-ges. Sie wird zudem auf etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verletzung der Vertraulichkeit angerechnet.

§17 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag hat die in der Bestellung oder im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit.

(2) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für den Auftraggeber gilt insbesondere, wenn:

(2.1) der Auftragnehmer trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt oder

(2.2) Tatsachen bekannt werden die beim Auftragnehmer die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen.

§ 18 Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendengesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung, Compliance

(1) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachkommen wird. Der Auftragnehmer wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß diesem Absatz (1) prüfen.

(2) Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

(3) Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß vorstehendem Absatz (1) entsteht.

(4) Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

(5) Der Auftraggeber hat den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. Er erwartet daher, dass der Auftragnehmer im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit dem Auftraggeber die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption und Vorteilsgewährungen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz etc. Ferner erwartet der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer diese Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Lieferanten kommuniziert und sie dabei bestärkt, diese Gesetze ebenfalls einzuhalten.

§19 Schlussbestimmungen

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG).

(2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, nach seiner Wahl gegen den Auftragnehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand Klage zu erheben.

(3) Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen - einschließlich dieser Schriftformklausel sowie Nebenabreden jeder Art - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305 b BGB bleibt davon unberührt.